

## **Das Wahlrecht als Motor oder Bremse der Emanzipation für nicht “der” Norm entsprechende Gruppen?**

In der Entwicklung der modernen (Rechts-)Staaten kam es bis heute regelmäßig zu Veränderungen, um bisher nicht inkludierte Gruppen der Gesellschaft doch einzubinden. Viele Menschen fanden sich in den Gesetzen selten wieder. Waren sie doch erwähnt, wurden ihre Rechte meist eingeschränkt. Dies bedeutete auch eine Abwertung dieser Personengruppen per se in ihrem Alltag und in der Gesellschaft selbst. Nur wer bestimmte, heute würden wir sagen “grundlegende”, Rechte hatte und hat, kann partizipieren und am öffentlichen Leben teilnehmen. Ein wichtiger Schritt zur Vielfalt ist die Schaffung gleicher Voraussetzungen, insbesondere im Wahlrecht. Nur wer wählt, kann mitbestimmen was passiert und kann selbst gewählt werden, um selbst bestimmen zu können. Denn jene, die die Gesetze schreiben und auslegen, sind auch (fast) immer jene an denen sich die Gesetzgebung orientiert. Bis heute sind das in überwiegender Mehrheit weiße heterosexuelle privilegierte Männer über 40 Jahren. Insbesondere im Kontinentaleuropäischen Rechtssystem verfestigte sich vermutlich durch die eingeschränkte Mitbestimmung an der Gesetzgebung die Homogenität. Aber auch im anglo-amerikanischen Rechtssystem, ebenfalls ausgeübt durch die Klasse der besitzenden weißen Männer, verfestigte sich wahrscheinlich die Unterdrückung “anderer” durch die Rechtsprechung. In unsere Arbeit wollen wir daher die grundlegende Fragestellung am Fall des Wahlrechts und dessen Entwicklung in Europa genauer betrachten. Wir sehen darin nämlich die größte Hürde, aber zuallererst auch die größte Möglichkeit die Vielfalt der Menschen in den Staaten rechtlich und auch politisch zu schaffen und zu stärken. Diese Vielfalt konstituiert sich aus den verschiedenen sozialen Lebenssituationen und -formen, den verschiedenen Geschlechtern und sexuellen Orientierungen und den verschiedenen ursprünglichen Herkunftsländern.

In der historischen Entwicklung gab es mehrere grundlegende Punkte in der Entwicklung des Wahlrechts. Entscheidend war zunächst ein neues philosophisches Verständnis der Welt und ihrer Ordnung an sich. Getragen durch die Aufklärung und die starken gesellschaftlichen Veränderungen in den Jahrhunderten danach, entstanden mehrfach Revolutionen und organisierte soziale Bewegungen. Viele Kritikpunkte gab es an den monarchischen Systemen, die Wahlen höchstens dem männlichen Adel erlaubten. Einer sehr heterogenen und kleinen Gruppe der Bevölkerung. Das lag primär auch daran, dass den anderen Menschen der Gesellschaft lange Zeit auch die Rechtspersönlichkeit nicht zustand. Erst langsam konnten sich die bürgerlichen (besitzenden) Männer einige Recht erkämpfen, dazu gehörte auch das Zensuswahlrecht. Nicht immer waren auf Grund dieses Zensusystems nur Männer wahlberechtigt. Auf kommunaler Ebene gab es durchaus auch das Recht der besitzender Frauen zu wählen, allerdings musste dieses Recht dennoch durch einen Mann ausgeübt werden. Hier gab es also bereits zwei prägnante Trennlinien, nämlich einerseits Besitz und damit Klasse und andererseits das Geschlecht, wodurch der überwiegende Teil der Bevölkerung von der Mitbestimmung ausgeschlossen blieb. Es blieb



bei einer homogenen kleinen Gruppe, der diese Art der Partizipation zustand. Vielfalt wurde hier aktiv verhindert. Noch deutlicher zeigt sich diese Verhinderung am Unwillen dieser mächtigen Gruppe Änderungen vorzunehmen. Nur sehr langsam veränderte sich das Wahlrecht. Der Grund, dass es sich überhaupt veränderte, waren meist Aufstände und öffentlicher Druck durch die große Masse der Bevölkerung. Eines der prominentesten Beispiele ist hier natürlich die Frauenstimmrechtsbewegung in allen europäischen Staaten. Und nicht nur dort: bis heute gab und gibt es in fast allen Staaten weltweit die Forderung des aktiven und passiven Wahlrechts für Frauen. Es dauerte meist Jahrzehnte bis diese Forderung umgesetzt wurde, denn obwohl Frauen die Hälfte der Bevölkerung ausmachen und ausmachten, war ihre angebliche Minderwertigkeit jahrhundertlang moralisch und philosophisch begründet und rechtlich verankert worden. Daraus wurde dann das Unrecht argumentiert, dass sie nicht partizipieren durften, weil sie es angeblich nicht konnten.

Ähnlich erging es den weniger besitzenden oder gar besitzlosen Klassen. Diese machten zwar den Großteil der Bevölkerung aus, aber auch ihnen wurden grundlegende Fähigkeiten lange Zeit abgesprochen. Weiters waren zwar im Rahmen des Vielvölkerstaats Österreich-Ungarn alle Völker nach den gleichen Voraussetzungen (Männer ab einem gewissen Alter und mit bestimmter Steuerleistung) wahlberechtigt, aber ihre Repräsentation in weiterer Folge ungleich verteilt. Erst um den 1. Weltkrieg herum veränderte sich das Wahlrecht grundlegend.

Seitdem haben sich die Themenfelder im Bereich des Wahlrechts verschoben. Größte Diskussion aktuell ist die Wahlberechtigung von Migrant\_innen und in diesem Zusammenhang auch des *ius soli* und der Staatsangehörigkeit an sich. Viele in einem europäischen Land dauerhaft lebende Menschen sind von der politischen Willensbildung ausgeschlossen, weil ihnen durch die strenge Gesetzeslage die notwendige Staatsangehörigkeit fehlt, um dazu berechtigt zu sein.

Wir werden daher untersuchen, inwiefern das Wahlrecht bis heute ein rechtlich verankertes Privileg war und ist, das womöglich eine pluralistische Gesellschaft und ihre rechtliche Verankerung lange Zeit verhinderte. Anhand der genannten Beispiele und Bereiche werden wir daher die Auswirkungen der Ausweitungen und Einschränkungen des Wahlrechts auf die Emanzipation unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen analysieren.

